

# **Bekanntmachung**

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Groß Grönau hat einen Antrag auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 9 ff. des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) beantragt.

Für das geplanten Vorhaben ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c, Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2.2 zu § 3c UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 17.07.2015

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft